

Samuel Camenzind

Tierversuche im Kontext der Pflicht gegen sich selbst als moralisches Wesen

In der Tierethik fällt die Rezeption von Kants Ethik vorwiegend negativ aus. Dabei wird leicht übersehen, dass Kant Tieren in der *Tugendlehre* einen prominenten Platz einräumt und die Pflichten in Ansehung der Tiere weiter gehen, als man das von einer *Indirect Duty View*¹, die Tieren keinen moralischen Status zugesteht, erwarten könnte. Die weitreichenden Konsequenzen für unser Handeln mit Tieren betreffen auch den Anwendungsbereich der Tierversuche.

Im Folgenden soll Kants Argument für Tierversuche kritisch reflektiert und einer kaum beachteten Ambivalenz nachgespürt werden. In einem ersten Schritt wird die Mensch-Tier-Beziehung in Kants Ethik skizziert. Anschließend soll Kants Argument pro Tierversuche kritisch untersucht und auf zwei Inkonsistenzen hingewiesen werden. Entgegen Kants eigener Auffassung wird im Rahmen einer immanenten Kritik² dafür argumentiert, dass aufgrund des kantischen Pflichtensystems ‚grausame‘ Tierversuche auch dann moralisch nicht gebilligt werden können, wenn den Versuchen ein moralisch gebotener Zweck zugrunde liegt. Denn qualvolle Tierversuche verletzen die vollkommene Pflicht gegen sich selbst als moralisches Wesen.

1 Regan, Tom: *The Case for Animal Rights*. Berkeley/Los Angeles 2004 [1983], 150.

2 Unter immanenter Kritik wird die textnahe Auseinandersetzung mit Kants Ethik verstanden, ohne auf ein anderes Ethiksystem zu verweisen, wie das zum Beispiel mit Peter Singers Präferenz-Utilitarismus (vgl. Singer, Peter: *Practical Ethics*. Cambridge 2011 [1979]) der Fall wäre. Ebenso wenig wird ein kantianischer Versuch unternommen, Kants zentraler Begriff des Zwecks an sich auszuweiten, seinen Personenbegriff abzustufen oder denjenigen der Autonomie abzuschwächen, um Pflichten gegen Tiere etablieren zu können. Ersteres Vorhaben unternimmt Christine M. Korsgaard in *Interacting with Animals. A Kantian Account*. In: *The Oxford Handbook of Animal Ethics*. Hg. v. Tom L. Beauchamp und Raymond G. Frey. Oxford 2011, 91–118; weiteres Allen Wood in Wood, Allen W./O’Neill, Onora: *Kant on Duties regarding Nonrational Nature*. In: *Proceedings of the Aristotelian Society, Supplementary Volumes*, 72 (1998), 189–228; und letzteres Tom Regan in *The Case for Animal Rights*. Berkeley/Los Angeles 2004 [1983].

Samuel Camenzind, Messerli Forschungsinstitut, Veterinärmedizinische Universität Wien,
samuel.camenzind@vetmeduni.ac.at

<https://doi.org/10.1515/9783110467888-162>

1 Tiere als bloße Mittel zu beliebigen Zwecken

Einige Philosophen sehen es als einen zentralen Mangel in Kants Moralphilosophie, dass Tieren kein moralischer Status zugestanden wird.³ Sie wird unter dem Stichwort ‚Speziesismus‘ diskutiert oder zumindest als moralisch anthropozentrisch betrachtet. Für Günther Patzig stellt Kants Ethik gar einen „Gipfelpunkt der anthropozentrischen Verirrungen“⁴ dar.

Aufgrund von verschiedenen Aussagen von Kant erstaunt dieser Befund nicht. In der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* unterscheidet er unmissverständlich zwischen Personen und Sachen.⁵ Mit Ersteren meint er vernünftige Wesen, die einen absoluten, inneren Wert und damit Würde besitzen.⁶ Letztere umfassen unbelebte Materie, Pflanzen und Tiere in einer Kategorie. Als Mittel haben sie nur einen relativen Wert. Tiere sind auch nicht Gegenstand der Selbstzweckformel⁷, die ihre bloße Instrumentalisierung verbietet. Für die Praxis bedeutet das, dass man mit „vernunftlosen Tieren“ „nach Belieben schalten und walten kann“⁸ und sie dem menschlichen „Willen überlassene Mittel und Werkzeug zu Erreichung seiner beliebigen Absichten“⁹ darstellen. Ein erster Befund lautet also, dass Tiere Mittel für den Menschen darstellen und dass dem Instrumentalisierungsmodus und dem Instrumentalisierungszweck keine moralischen Grenzen gesetzt sind.

Entgegen diesen Aussagen scheint Kant eine klare Vorstellung zu haben, wie mit Tieren umgegangen werden soll und für welche Zwecke sie instrumentalisiert werden dürfen. In der *Tugendlehre* spricht er von einer negativen Pflicht, sich von „gewaltsamer und zugleich grausamer Behandlung der Tiere“¹⁰ zu enthalten. Tiere dürfen zwar getötet werden, aber die Tötung muss qualfrei erfolgen. Ebenso dürfen Nutztiere als Arbeitsmittel verwendet werden, wenn ihre Arbeitskraft nicht übermäßig in Anspruch genommen wird.¹¹ Grausame¹² Tierversuche sind nach

3 Vgl. Kain, Patrick: *Duties Regarding Animals*. In: *Kant's Metaphysics of Morals*. Hg. v. Lara Denis. Cambridge 2010, 210–233, 210f.

4 Patzig, Günther: *Der wissenschaftliche Tierversuch unter ethischen Aspekten*. In: *Tierversuche und medizinische Ethik. Beiträge zu einem Heidelberger Symposium*. Hg. v. Wolfgang Hardegg und Gert Preiser. Hildesheim 1986, 68–84, 76.

5 Vgl. Kant: GMS, AA 04: 428.07–33.

6 Vgl. Kant: GMS, AA 04: 435.07–28.

7 Kant: GMS, AA 04: 429.10–13.

8 Kant: Anth, AA 07: 127.09; vgl. ebenso V-M0/Kaehler(Stark): 345.

9 Kant: MAM, AA 08: 114.12–13.

10 Kant: TL, 06: 443.11–12.

11 Vgl. Kant: TL, 06: 443.17–18.

Kant unzulässig, wenn sie zum „bloßen Behuf der Spekulationen“¹³ durchgeführt werden. In den Beispielen zur Tiertötung und beim Gebrauch als Arbeitsmittel schränkt Kant also den Instrumentalisierungsmodus ein. Bezogen auf den Anwendungsbereich des Tierversuchs schränkt er auch den Instrumentalisierungszweck ein.¹⁴ Diese Forderungen entsprechen durchaus gegenwärtigen Tierschutzgesetzgebungen westeuropäischer Länder. Sowohl mit der positiven Pflicht der Dankbarkeit für lang geleistete Dienste von Nutz- und Heimtieren als auch mit der Berücksichtigung von Wirbellosen (*Invertebrata*) geht er sogar darüber hinaus.¹⁵ Die Kritik an Kants Autonomozentrismus¹⁶ bezieht sich nun weniger auf die beschriebene Praxis, sondern auf Kants Begründung. Denn seine Ethik erlaubt es nicht, (vernunftlose) Tiere um ihrer selbst willen moralisch zu berücksichtigen. Um es in Kants Terminologie auszudrücken: Pflichten die Tiere betreffend sind immer Pflichten *in Ansehung* der Tiere und nicht Pflichten ihnen *gegenüber*.

2 Pflichten in Ansehung der Tiere

Die Aussagen in der *Tugendlehre* zur Mensch-Tier-Beziehung werden im episodischen Abschnitt *Von der Amphibolie der moralischen Reflexionsbegriffe*¹⁷ dargelegt. Wer meint, *gegenüber* nicht empirisch erfahrbaren Entitäten (Gott, Engel oder Geister) oder vernunftlosen Wesen (Mineralien, Pflanzen oder Tiere) Pflichten zu haben, der unterliegt einer Verwechslung (*Amphibolie*) bezüglich der Verpflichtungsrelationen. „Selbst die Dankbarkeit für lang geleistete Dienste eines alten Pferdes oder Hundes (gleich als ob sie Hausgenossen wären) gehört

12 Vergleicht man die Passagen der Ethikvorlesung (vgl. V-M0/Kaehler(Stark): 345f.) und Paragraph 17 der *Tugendlehre*, dann bezieht sich „grausam“ auf Eingriffe am lebenden Tier, die bei ihm Leiden verursachen. Nach Stark darf angenommen werden, dass Kant Kenntnisse über Vivisektionen der neuzeitlichen Medizin hatte (vgl. V-M0/Kaehler(Stark): 347, Anm. 222).

13 Kant: TL, AA 06: 443.20.

14 Man könnte hier sogar die These vertreten, dass Kant das von William Russel und Rex R. Burch entwickelte 3R-Prinzip (*Replacement, Reduction, Refinement*) vorweggenommen hat. Vgl. Russel, William M.S./Burch, Rex R.: *The Principle of Humane Experimental Technique*. London 1959.

15 Bezüglich der Dankbarkeitspflicht vgl. Kant: TL, AA 06: 443.22f. Kant lobt Gottfried Wilhelm Leibniz' rücksichtsvolles Verhalten als dieser ein Würmchen (vgl. V-M0/Kaehler(Stark): 346) beziehungsweise ein Insekt (Kant: KpV, AA 05: 160.107–113) nach einem Experiment unbeschadet auf ein Blatt zurücklegt.

16 Da nur vernünftigen Wesen, die moralfähig sind, ein moralischer Status zukommt, treffen streng genommen weder die Begriffe „Anthropo-“, „Ratio-“, noch „Logozentrismus“ auf Kants Ethik zu. Den Neologismus „Autonomozentrismus“ verdanke ich Jens Timmermann.

17 Kant: TL, AA 06: 442–444.

indirect zur Pflicht des Menschen, nämlich in Ansehung dieser Thiere, direct aber betrachtete ist sie immer nur Pflicht des Menschen gegen sich selbst.“¹⁸ Mittels der vier Verpflichtungskkoordinaten in Anlehnung an Heike Baranzke¹⁹ lässt sich zeigen, warum keine Pflichten gegen Tiere bestehen können. Die Verpflichtungskkoordinaten geben Antwort auf die Fragen wer (Verpflichtungsadressat) wem (Verpflichtungsinstanz) in Ansehung wessen (Verpflichtungsgegenstand) warum (Verpflichtungsgrund) verpflichtet ist. Da Tiere als vernunftlose Naturwesen nicht Verpflichtungsinstanz (Gesetzgeber) sein können, können sie den Menschen nicht verpflichten. Auf der anderen Seite können Tiere jedoch auch keine Verpflichtungsadressaten (Glieder) sein und moralisch verantwortlich gemacht werden. Pflichten in Ansehung der Tiere können dennoch etabliert werden, wenn sie auf Pflichten gegenüber Menschen beruhen. Nimmt man Kants Systematik ernst, dann können Pflichten in Ansehung der Tiere strenggenommen nur auf der *vollkommenen Pflicht gegen sich selbst als moralisches Wesen* beruhen.

3 Verrohung als Verletzung der vollkommenen Pflicht gegen sich selbst als moralisches Wesen

Nach Kants Systematik in der *Tugendlehre* betreffen die Pflichten in Ansehung der Tiere *die vollkommene Pflicht gegen sich selbst als moralisches Wesen*:

In Ansehen des lebenden, obgleich vernunftlosen Theils der Geschöpfe ist die Pflicht der Enthaltung von gewaltsamer und zugleich grausamer Behandlung der Thiere der Pflicht des Menschen gegen sich selbst weit inniglicher entgegengesetzt [als Pflichten in Ansehung des *Schönen* obgleich Leblosen in der Natur; S.C.], weil dadurch das Mitgefühl an ihrem Leiden im Menschen abgestumpft und dadurch eine der Moralität, im Verhältnisse zu anderen Menschen, sehr diensame natürliche Anlage geschwächt und nach und nach ausgetilgt wird [...].²⁰

¹⁸ Kant: TL, AA 06: 442.22–25. Berechtigte Kritik an Kants Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Pflichten übt Jens Timmermanns in *When the Tail Wags the Dog. Animal Welfare and Indirect Duty in Kantian Ethics*. In: *Kantian Review* 10 (2005), 128–149, 131f.

¹⁹ Vgl. Baranzke, Heike: *Würde der Kreatur? Die Idee der Würde im Horizont der Bioethik*. Würzburg 2002, 202.

²⁰ Kant: TL, AA 06: 443.10–16.

Die erste Pflicht des Menschen ist es, sich als moralisches Wesen zu erhalten.²¹ Als vollkommene Pflicht gegen sich selbst nimmt sie „den obersten Rang“ ein und gehört unter „die wichtigsten unter allen“.²² Die erwähnte Anlage des Mitgefühls ist nach Kant kein moralisches Gefühl, sondern ein sinnlich-ästhetisches.²³ Da es dennoch „eine der Moralität dienliche Anlage“ ist und die Gefahr besteht, dass durch Tierquälerei „das Mitgefühl an ihrem Leiden abgestumpft und nach und nach ausgetilgt wird“ und damit die „moralische Gesundheit“²⁴ geschwächt wird, ist es Grund genug, ihren Erhalt unter die höchste Pflichtenklasse zu stellen. Weil also durch gewalttätige und grausame Behandlung der Tiere „das Mitgefühl an ihrem Leiden abgestumpft und nach und nach ausgetilgt wird“, ist es verboten, Tiere zu quälen.

Da es dennoch „eine der Moralität dienliche Anlage“ ist und die Gefahr besteht, dass durch Tierquälerei „das Mitgefühl an ihrem Leiden abgestumpft und nach und nach ausgetilgt wird“ und damit die „moralische Gesundheit“²⁵ geschwächt wird, ist es Grund genug, ihren Erhalt unter die höchste Pflichtenklasse zu stellen.

Kant sieht in der gewaltsamen und grausamen Behandlung der Tiere die erste Pflicht gegen sich verletzt, „[...] reine moralische Gesinnung zu hegen und dieselbige in ihrer Reinigkeit und Stärke zu erhalten.“²⁶ Auf die Pflichtenkoordinaten bezogen heißt das: Der (phänomenale) Mensch ist gegen seine noumenale Persönlichkeit aufgrund der vollkommenen Pflicht gegen sich selbst, sich als moralisches Wesen und die der Moralität dienlichen Anlagen zu erhalten, in Ansehung des tierlichen Wohlbefindens verpflichtet, Tiere nicht zu quälen. Paradoxaerweise kommt Tieren in Kants Ethik also kein moralischer Status zu, aber sie genießen in seinem Pflichtensystem den höchsten Schutz der vollkommenen Pflichten des Menschen gegen sich selbst.

21 Vgl. Kant: V-M0/Kaehler(Stark): 182f.; Auch in der *Tugendlehre* sagt Kant eindeutig: „Denn setzt es gebe keine solchen Pflichten, so würde es überall gar keine, auch keine äußere Pflichten geben.“ (Kant: TL, AA 06: 417.24–25).

22 Kant: V-M0/Kaehler(Stark): 171. Diesbezüglich ist erwähnenswert, dass Kant in der Vorlesung zur Moralphilosophie – noch in Anlehnung an die behördlich vorgeschriebenen *Ethica philosophica* von Alexander Gottlieb Baumgarten – die *Officia erga alia, quae non sunt homines* (Pflichten gegen Nichtmenschliches) unter die *Officia erga alia* (Pflichten gegen andere) am Schluss des Werkes situiert und noch nicht unter die Pflichten gegen sich selbst wie in der Tugendlehre. Die Pflichten, die die Mensch-Tier-Beziehung betreffen, haben in der Tugendlehre also eine Aufwertung erfahren.

23 Vgl. Kant: TL, AA 06: 456.20–24.

24 Kant: TL, AA 06: 419.25f.

25 Kant: TL, AA 06: 419.25f.

26 Kant: V-M0/Kaehler(Stark): 183.

4 Tierversuche als Verletzung der vollkommenen Pflicht gegen sich selbst

Was bedeutet das bisher Erarbeitete für den Fall Tierversuche? Nachdem Kants Position bezüglich der Tiere skizziert wurde, soll nun sein Argument pro Tierversuche untersucht werden. Da Tiere keinen moralischen Status besitzen, liegt die Vermutung auf der Hand, dass Tierversuche in Kants Ethik grundsätzlich zulässig, eventuell sogar moralisch geboten sind. Diese These lässt sich mehrfach bestätigen: Experimentelle Forschung an Tieren ist sowohl in der *Vorlesung zur Moralphilosophie* als auch in der *Tugendlehre* Thema. In ersterer sagt er: „Wenn also anatomici lebendige Thiere zu den Experimenten nehmen, so ist es zwar grausam, obgleich es da zu was Gutem angewandt wird, weil nun Thiere als Instrumente des Menschen betrachtet werden, so geht es an, aber keine Weise als ein Spiel.“²⁷ In letzterer schließt er ähnlich bezüglich des Instrumentalisierungszwecks, dass „[...] martervolle physische Versuche, zum bloßen Behuf der Speculation, wenn auch ohne sie der Zweck erreicht werden könnte, zu verabscheuen sind.“²⁸ Nach diesen Textstellen sind Tierversuche grundsätzlich erlaubt, da Tiere als Mittel des Menschen betrachtet werden. Sogar die Durchführung von grausamen beziehungsweise „martervollen“ Tierversuchen ist gestattet, wenn es – so würde man es heute ausdrücken – einen vernünftigen Grund gibt, die Versuche zu machen. Der Zweck des Tierversuchs darf jedoch kein rein theoretischer, sondern er muss ein moralisch-praktischer sein.²⁹

Kants Argument für Tierversuche ist aber mit zwei Problemen konfrontiert. Wie bereits erwähnt wurde, muss nach einer strengen Orientierung an Kants Systematik jede Pflicht *in Ansehung* der Tiere auf einer Pflicht *gegen* Personen beruhen. Eine erste Schwierigkeit liegt darin, dass die Bedingung des vernünftigen Zwecks nicht auf Pflichten im zwischenmenschlichen Bereich gestützt werden kann. Denn Experimente mit Menschen sind aufgrund der vollkommenen Achtungspflicht³⁰ gegen andere bedingungslos zu unterlassen. Das heißt, es gibt keinen moralisch-praktischen Zweck, der einen Menschenversuch rechtfertigen kann. Da es keine Pflichtengrundlage im zwischenmenschlichen Bereich gibt, von dem die Zweckeinschränkung für Tierversuche abgeleitet werden kann, hängt sie im luftleeren Raum.

²⁷ Kant: V-M0/Kaehler(Stark): 347.

²⁸ Kant: TL, AA 06: 443.20 f.

²⁹ Vgl. Baranzke, Heike: *Tierethik: Tiernatur und Moralanthropologie im Kontext von §17 Tugendlehre*. In: *Kant-Studien* 96/3 (2005), 336 – 363, 354, Anm. 77.

³⁰ Vgl. Kant: TL, AA 06: 462 – 465.

Das zweite, gravierendere Problem lässt sich in einer These formulieren, die ich im Folgenden erörtern werde: Entgegen Kants eigener Aussagen verstoßen qualvolle Tierversuche gegen die vollkommene Pflicht gegen sich selbst als moralisches Wesen. Dieser Schluss beruht auf folgendem Argument:

- P1: Es besteht eine vollkommene Pflicht gegen sich selbst als moralisches Wesen, das Mitgefühl als eine der Moralität dienliche Anlage zu erhalten. (TL § 17)
- P2: Grausamkeit an Tieren lässt das Mitgefühl abstumpfen. (TL § 17, V-MO-Kaehler)
- P3: Bestimmte Tierversuche sind grausam. (TL § 17, V-MO-Kaehler)
- P4: Grausame Tierversuche lassen das Mitgefühl abstumpfen. (V-MO-Kaehler)
- C: Also verstoßen grausame Tierversuche gegen die vollkommene Pflicht gegen sich selbst als moralisches Wesen.

Da sich Kant zu jeder Prämisse geäußert hat, sollen sie nun im Einzelnen überprüft werden. Im Rahmen der immanenten Kritik wird die Richtigkeit von P1 vorausgesetzt. Sie wird von Kant wie bereits erwähnt in der *Tugendlehre* behauptet. Dass nach Kant P2 und P3 zutreffen, lässt sich ebenfalls aus den bereits zitierten Stellen der *Vorlesung zur Moralphilosophie* und der *Tugendlehre* entnehmen. Eine weitere Passage aus seiner Vorlesung belegt zudem, dass Kant von der Richtigkeit von P4 ausging: „In Engelland kommt in das Gericht der 12 Geschworenen kein Fleischer, noch ein Wundarzt und Medicus, weil die gegen den Tod schon abgehärtet sind.“³¹ Kant ist also der Meinung, dass grausame Tierversuche das Mitgefühl abstumpfen lassen.

Da für alle Prämissen belegt werden kann, dass Kant von ihrer Richtigkeit überzeugt war, folgt die Konklusion C, dass grausame Tierversuche gegen eine vollkommene Pflicht verstoßen. Da diese unter keinen Umständen gerechtfertigt werden kann, müsste Kant entgegen seiner Position qualvolle Tierversuche aufgrund der Verletzung der vollkommenen Pflicht gegen sich selbst missbilligen.

Zu prüfen bleiben noch zwei Einwände. Ich nenne sie den ‚Einwand des fehlenden moralischen Status‘ und den ‚Einwand der Liebespflichten‘. Ersterer besagt folgendes: Kant behauptet, dass „*anatomici*“ – auch wenn ihr Mitgefühl dabei abstumpft – lebendige Tiere dennoch für die Forschung verwenden dürfen, weil Tiere „Instrumente des Menschen“ sind. Tiere sind nach Kant keine Zwecke

³¹ Kant: V-MO/Kaehler(Stark): 347.

an sich selbst, sie haben keine Würde und müssen darum nicht moralisch berücksichtigt werden. Kants Verweis auf den fehlenden moralischen Status der Tiere verfehlt jedoch sein Ziel, da das Problem der Verrohung nicht die Tiere, sondern eine Pflicht gegen sich selbst bzw. das Pflichtverhältnis zwischen Personen betrifft. Dies kann am zweiten Einwand verdeutlicht werden.

Im ‚Einwand der Liebespflichten‘ stimmt Lara Denis ebenfalls zu, dass bestimmte Tierversuche das Mitgefühl der Experimentatoren desensibilisieren. Ihrer Meinung nach sind diese dennoch gerechtfertigt, wenn mittels Tierversuchen zum Beispiel eine gefährliche Krankheit ausgemerzt und damit vielen Personen geholfen werden kann.³² Grausame Tierversuche sind also erlaubt, wenn sie einem moralisch guten Zweck dienen. Auch dieser Einwand kann entkräftet werden. Im Fall von „martervollen“ Tierversuchen konfliktieren konkret die vollkommene Pflicht des Experimentators gegen sich selbst mit einer unvollkommenen (Liebes-) Pflicht gegen andere. Aus Kants Pflichtenkonzeption geht nun erstens hervor, dass vollkommene Pflichten unvollkommene übertrumpfen.³³ Zweitens haben negative Pflichten Vorrang vor positiven.³⁴ Und drittens ist bei unvollkommenen Pflichten immer die Frage angebracht, inwiefern sie erfüllt werden sollen, während bei vollkommenen Pflichten kein Spielraum bei ihrer Erfüllung besteht. Aus diesen Gründen lässt sich schließen, dass die vollkommene Pflicht gegen sich selbst der unvollkommenen Pflicht gegen andere vorrangig ist. Das heißt, niemand kann von einem Experimentator verlangen, eine vollkommene Pflicht gegen sich selbst zu verletzen, um jemand anderem zu helfen.

Zudem muss im Einzelfall geprüft werden, inwiefern es sich bei einem Tierversuch tatsächlich um eine Pflichtenkollision handelt, da sich bei der Entwicklung eines Medikaments die unvollkommene Liebespflicht in unbestimmter Zukunft für unbestimmte Fälle mit unbestimmtem Erfolg verlieren kann. Vor diesem Hintergrund scheint die Frage, ob es geboten ist, die eigene Verrohung in Kauf zu nehmen, nur noch rhetorischer Art zu sein. Aufgrund des entwickelten Arguments und der Entkräftung beider Einwände, kann also mit Kant entgegen Kants eigener Position argumentiert werden, dass qualvolle Tierversuche aufgrund der Verletzung der vollkommenen Pflicht gegen sich selbst zu missbilligen sind.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Trotz eindeutiger Textstellen, die belegen, dass Tiere in Kants Ethik keinen moralischen Status haben und keine Einschränkung bezüglich des Instrumentalisierungsmodus und -zwecks geboten

32 Vgl. Denis, Lara: *Kant's Conception of Duties Regarding Animals: Reconstruction and Reconsideration*. In: *History of Philosophy Quarterly* 17/4 (2000), 405–423, 414 f.

33 Vgl. Forkl, Markus: *Kants System der Tugendpflichten. Eine Begleitschrift zu den „Metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre“*. Frankfurt am Main 2001, 193.

34 Vgl. Tugendhat, Ernst: *Vorlesungen über Ethik*. Frankfurt am Main 1993, 149, Anm. 8.

ist, hat Kant klare Vorstellungen, wie mit Tieren umzugehen ist und für welche Zwecke sie verwendet werden dürfen. Die Handlungseinschränkungen folgen in der *Tugendlehre* aber nicht aufgrund der moralischen Berücksichtigung der Tiere, sondern aufgrund der vollkommenen Pflicht gegen sich selbst als moralisches Wesen. Jede Pflicht in Ansehung der Tiere beruht auf dieser Pflicht gegen sich selbst. Entgegen Kants eigener Meinung hat das zur Folge, dass schmerzhaftes Tierversuche moralisch verwerflich sind. Diesem Schluss liegt die Prämisse zugrunde, dass die Gefahr besteht, dass das Mitgefühl der Experimentatoren bei qualvollen Versuchen abstumpft. Dies kann aufgrund der Verletzung der vollkommenen Pflicht gegen sich selbst weder mit dem Verweis, dass Tiere keinen moralischen Status haben, noch dadurch, dass gewisse Tierversuche durch moralisch gute Zwecke motiviert sind, gerechtfertigt werden.

Natur und Freiheit

Akten des XII. Internationalen Kant-Kongresses

Band 1

Im Auftrag der Kant-Gesellschaft
herausgegeben von
Violetta L. Waibel, Margit Ruffing und David Wagner
unter Mitwirkung von Sophie Gerber

DE GRUYTER

- Elena Partene: Du nomologique à l’herméneutique : le paradoxe d’un phénomène de la liberté — **1669**
Idan Shimony: Kant on the Peculiarity of the Human Understanding and the Antinomy of the Teleological Power of Judgment — **1677**
Reed Winegar: God’s Mind in the Third *Critique* — **1685**
Lea Ypi: Ideas and Ends of Reason in the *Critique of Pure Reason* — **1693**

Band 3

Siglenverzeichnis — **XV**

Ethik und Moralphilosophie

- Stefano Bacin: “Under the Guise of the Good”. Kant and a Tenet of Moral Rationalism — **1705**
Sorin Baiasu: Nature and Freedom. The Highest Good and the Beck/Silber Debate Today — **1715**
Federica Basaglia: Kants tierethisches Argument — **1721**
Stefan Bird-Pollan: An Anti-Realist View of the Moral Law — **1729**
Claudia Blöser: Forgiveness and Love of Human Beings. A Kantian Two-Aspect Account of Forgiveness — **1737**
Jochen Bojanowski: Making Room for Applied Ethics in Kant — **1745**
Falk Bornmüller: Selbstbewusstsein, Selbsterkenntnis, Selbstachtung. Über einen Zusammenhang von Kants theoretischer und praktischer Philosophie — **1753**
Martin Brecher: Ehelicher Geschlechtsgebrauch und Fortpflanzungszweck in § 7 der *Tugendlehre* — **1761**
Samuel Camenzind: Tierversuche im Kontext der Pflicht gegen sich selbst als moralisches Wesen — **1769**
Susan V. H. Castro: The Ambitious Idea of Kant’s Corollary — **1779**
William Clohesy: The Objectivity of the Categorical Imperative in the *Foundations* — **1787**
David Espinet: Sittlich vermittelte Lust. Kant über das höchste menschliche Gut — **1795**
Werner Euler: Die sinnliche und die übersinnliche Natur. Vom Freiheitsgesetz der *Kritik der praktischen Vernunft* zur freien Natur in der *Kritik der Urteilskraft* — **1805**
Francesca Fantasia: Freiheit und Natur in der einzelnen Handlung. Der Charakter als absolute Einheit des Phänomens und die Revolution der Denkungsart — **1815**
Paola Gamberini: From Wish to Hope. Kant and the Puzzles of Happiness — **1823**
Ido Geiger: Is Humanity an End in Itself? — **1831**
Heidi Giannini: Kant, Moral Community, and the Value of Forgiveness — **1841**
Jens Gillessen: Relevante Handlungsbeschreibung und Universalisierung. Zu William D. Ross’ Kritik an Kants Anwendung des Kategorischen Imperativs — **1849**
Claudia Graband: Ausübende Tugendlehre. Zum Begriff der Klugheit bei Kant — **1861**
Robert Greenberg: Time, Freedom and the Imputability of Actions — **1869**
Monique Hulshof: Political Aspects of Kant’s Concept of “Kingdom of Ends” — **1877**
Nora Kassin: Von den zwei Triebfedern der reinen praktischen Vernunft — **1885**
Olga Lenczewska: The Evolution of the Concept of Freedom Between the *Critique of Pure Reason* and the *Groundwork of the Metaphysics of Morals* — **1895**

Gedruckt mit Förderung der Universität Wien, Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft,
und des Vereins Philosophie und Kunst im Dialog.

ISBN 978-3-11-046754-3

e-ISBN (PDF) 978-3-11-046788-8

e-ISBN (EPUB) 978-3-11-046763-5

Library of Congress Control Number: 2018947832

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

www.degruyter.com